

denn sollen die Früchte des schweren Kampfes und der blutigen Siege für Deutschland nicht verloren sein, so gebietet es ebenso die Pflicht der Selbsterhaltung, als die Sorge für die Förderung der nationalen Interessen, die Herzogtümer mit Preußen fest und dauernd zu vereinigen. Und — wie schon mein in Gott ruhender Herr Vater es ausgesprochen — nur Deutschland hat gewonnen, was Preußen erworben.

Dieses werdet Ihr mit Ernst erwägen, und so vertraue Ich Eurem deutschen und redlichen Sinn, daß Ihr Mir Eure Treue eben so aufrichtig geloben werdet, wie Ich zu Meinem Volke Euch aufnehme.

Eurem Gewerben und Eurer Landwirtschaft, Eurem Handel und Eurer Schiffahrt eröffnen sich durch die Vereinigung mit Meinen Staaten reichere Quellen. Meine Vorsorge wird Eurem Fleiß wirksam entgegenkommen.

Eine gleiche Verteilung der Saatslasten, eine zweckgemäße energische Verwaltung, sorgsam erwogene Gesetze, eine gerechte und pünktliche Justizpflege, kurz alle die Garantien, welche Preußen zu dem gemacht, als was es sich jetzt in harter Probe bewährt hat, werden Euch fortan gemeinsame Güter sein.

Eure kriegstüchtige Jugend wird sich ihren Brüdern und Meinen anderen Staaten zum Schutze des Vaterlandes treu anschließen, und mit Freude wird die Preussische Armee und Marine die tapferen und heldmüthigen Schleswig-Holsteiner empfangen, denen in den Jahrbüchern Deutschen Ruhmes nummehr ein neues Blatt eröffnet ist.

Die Diener der Kirchen werden auch fernerhin die Bewahrer des väterlichen Glaubens sein.

Euren Lehranstalten, den vieljährigen Pflegerinnen deutscher Kunst und Wissenschaft, werde ich Meine besondere Aufmerksamkeit widmen, und wenn der Preussische Thron, je länger desto mehr, als der Hort der Freiheit und Selbstständigkeit des Deutschen Vaterlandes erkannt und gewürdigt wird, dann wird auch Euer Name unter denen seiner besten Söhne verzeichnet werden, dann werdet auch Ihr den Augenblick segnen, der Euch mit einem größeren Vaterlande vereinigt hat.

Das walte Gott!

Berlin, den 12. Januar 1867.

Wilhelm.

(In dem Vertrage zwischen Preußen und Oldenburg vom 27. September 1866 gab Großherzog Peter die Rechtsansprüche der Linie Holstein-Gottorp zu Gunsten des preussischen Königshauses auf. Dafür erhielt er eine Million Taler, das holsteinische Amt Ahrensböck und einige anstoßende kleine Distrikte, die am 19. Juni 1867 mit dem oldenburgischen Fürstentum Lübeck vereinigt wurden. — Dem Hause Schleswig-Holstein-Glücksburg gewährte die preussische Regierung nachträglich durch Gesetz vom 20. März 1882 für die auf Art. XI. des Wiener Friedens von 1864 begründeten Ansprüche eine Abfindungsrente von jährlich 54 000 Mark. — Auch das herzoglich Augustenburgische Haus, das seinen Rechtsansprüchen zu Gunsten Preußens entsagte und seine erlittenen Vermögensverluste geltend machte, erhielt durch Gesetz von 1. April 1885 eine Schadloshaltung, im wesentlichen bestehend aus dem Schloß Augustenburg und einer Jahresrente von 300 000 Mark.)

VI.

Laut Königl. Verordnung vom 22. September 1867 (Ges.-Sg. S. 1581) bilden die Herzogtümer Schleswig und Holstein einen provinzialständischen Verband unter der Bezeichnung „Provinz Schleswig-Holstein.“

Durch die königliche Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Organisation der Kreisbehörden und Kreisvertretungen in der Provinz Schleswig-Holstein (Ges.-Sg. S. 1587 fg.) wurde die ganze Provinz in 20 Kreise eingeteilt. Von den letzteren sollte der

Kreis Pinneberg

umfassen:

1) Die Herrschaft Pinneberg

(mit Ausnahme von Ottenen und Neumühlen, welche beiden Gemeinden zum Stadtkreise Altona gelegt wurden, und mit fernerer Ausnahme von Poppenbüttel und Hummelbüttel, welche beiden Gemeinden dem Kreise Stormarn einverleibt wurden);